Stadt Frankfurt a/O Vol: XIV. No: 677 fol: 209.

Besitz-Dokument

für die Stadtgemeinde Frankfurt a/O.

IX
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
399

Dokumenten = Buch
№ 266.

staff_1-102_ug_0266
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O, den ein und dreißigsten März
Achtzehnhundert acht und sechzig.

Gültig
auf Höhe von:

— Zweihundert und zwanzig Thalern —

zu dem Kaufvertrage vom 1ten April 1868 zwischen dem Gastwirth und Hausbesitzer Heinrich Brandenburg zu Frankfurt a/O und der Stadtgemeinde daselbst über das in Frankfurt a/O belegene auf No 677 des städtischen Hypothekenbuchs unter der Bezeichnung „das Holzplatzrecht an der unterhalb der Oderbrücke belegenen Schäferei Loßhof No 1" eingetragene Grundstück.

Königliche Regierung,
W. 2129. Abtheilung für indirekte Steuern.
[illegible]

220 Rec...
eingeschl...

ad VII 2648.

Der ...
die ...
...
...
der ...
...
...
vom 26. M...
Frankfurt ...
29 Mai ...
...
Ingen...

22 Sgr Stempel sind beigeschlagen.
[illegible]
ad VII 2648. 1/4.68

praes. am 16. Mai 1868. Abends ½ 6 Uhr [illegible] 2

Hauptexemplar.

# Kaufvertrag zwischen

1, der Stadtgemeinde Frankfurt a/O., vertreten durch den unterzeichneten Magistrat

und

2, dem Gastwirth und Hausbesitzer, Herrn Heinrich Brandenburg hierselbst.

§ 1.

Der Gastwirth und Hausbesitzer Heinrich Brandenburg verkauft sein in hiesiger Stadt Loßhof No 1 belegenes und sub No 677 des städtischen Hypothekenbuchs unter der Bezeichnung des Erbzinsguts an der unterhalb der Oderbrücke belegenen Schönfärberei Loßhof No 1 eingetragenes Grundstück mit den darauf stehenden Gebäuden, dem dazu gehörigen Garten nebst Zaun, und den gesetzlichen Pertinenzstücken – jedoch mit Ausschluß der im § 2 dieses Vertrages ausgenommenen – an die hiesige Stadtgemeinde für den Preis von 22000 Thalern

Zwei und zwanzig Tausend Thalern.

Der Besitztitel für die Stadtgemeinde hierselbst ist berichtigt im Hypothekenbuche der Stadt Frankfurt a/O. Vol. XIII No. 677 fol. 209. zufolge Verfügung vom 26. Mai 1868.
Frankfurt a/O., den 29. Mai 1868.
[illegible]
Ingrossator

§ 2.

§ 2

Von dem Verkaufe werden ausgeschlossen:

1. die zum Grundstück gehörigen, demselben bei der Separation der Bruchfeldmark zu Frankfurt als Abfindung zugefallenen 2 Morgen 157 [Ruthen] Acker,
2. das auf dem verkauften Grundstück eingerichtete photographische Atelier, welches Eigenthum des Photographen Gothe ist und von demselben beim Ablauf seines Miethskontrakts fortgenommen werden darf.
3. Die zum Betriebe der Färberei und Tuchappretur dienenden Geräthschaften und Kessel, insofern sie den Miethern gehören und welche von ihnen ebenfalls beim Ablauf ihrer Miethsverträge mit fortgenommen werden dürfen.

§ 3.

Beide Theile erkennen an, daß die Uebergabe des Grundstücks so wie es nach § 1 und 2 verkauft ist, heute am 1 April 1868 an die Käuferin erfolgt ist, und willigt Verkäufer darin, daß der Besitztitel

im

im Hypothekenbuch für die Stadtgemeinde nach Abschreibung der dem Käufer vorbehaltenen Landabfindung von 2 Morgen 157 Quadratruthen berichtigt wird.

§ 4.

Die Käuferin übernimmt in Anrechnung auf das Kaufgeld die auf dem verkauften Grundstücke eingetragenen Hypothekenkapitalien im Gesammtbetrage von Zehn tausend Thalern. Sie hat ferner, wie Verkäufer anerkennt, bei der heutigen Uebergabe auf das Kaufgeld die Summe von 2000 Thalern schreibe Zweitausend Thaler bezahlt, und ist verpflichtet, den Ueberrest des Kaufgeldes im Betrage von Zehntausend Thalern nach halbjährlicher Vorauskündigung an den Verkäufer auszuzahlen und bis dahin vom heutigen Tage an mit jährlich fünf Prozent in vierteljährlichen Raten postnumerando zu verzinsen.

§ 5.

Die auf dem verkauften Grundstück ruhenden Lasten und Abgaben gehen mit dem

dem heutigen Tage auf die Stadtgemeinde über. Dasselbe gilt namentlich auch von demjenigen Kanon von 60 Thalern in altem Golde oder 62 Thalern Courant jährlich, welcher bisher von dem Grundstück an die Käuferin selbst entrichtet werden mußte. Letztere hat denselben also außer dem im § 1 festgesetzten Kaufgelde zu übernehmen und darf dafür auf das Kaufgeld Nichts abrechnen. Diejenigen Lasten und Abgaben dagegen, welche auf der nach § 2 vom Kaufe ausgeschlossenen Landabfindung von 2 Morgen 157 Quadratruthen ruhen, sind auch fernerhin vom Verkäufer zu tragen.

Die Käuferin ist davon in Kenntniß gesetzt, daß auf dem von ihr gekauften Grundstück die Verpflichtung ruht, den Kanal zur Ableitung des Hofwassers von den Grundstücken an der nördlichen Seite der Leitthorstraße zu unterhalten, und im Fall eines Einsturzes wieder zu bauen.

§ 6.

§ 6.

Die Käuferin tritt in die in Betreff des erkauften Grundstücks geschlossenen Miethsverträge, soweit dieselben nachlaufen, an Stelle des Verkäufers ein und hat vom heutigen Tage an die Miethen zu fordern und für sich einzuziehen. Der Verkäufer hat die Miethsverträge, welche mit den Miethern geschlossen sind, an die Käuferin überliefert und versichert, daß keiner von diesen Verträgen länger als bis 1ten April 1870 läuft.

§ 7.

Dem Verkäufer ist das Recht zugestanden, diejenigen Lokalien in dem verkauften Hause, welche er bisjetzt zu seiner und seiner Familie Wohnung und zum Betriebe seines Restaurationsgeschäftsräume gehabt, jedoch mit Ausnahme des zum Hause gehörigen, von ihm bisher mit in Benutzung gehabten Gartens gegen Zahlung einer jährlichen Miethe von 100 Thalern in

viertel-

vierteljährlichen Raten postnumerando bis zum 1 April 1873 zu benutzen.
Es steht ihm aber frei, dieses Miethsverhältniß jeder Zeit nach einer vierteljährlichen Aufkündigung zu lösen.
Auch der Stadtgemeinde soll eine Kündigung desselben innerhalb jenes fünfjährigen Zeitraumes, aber nur mit der Frist von einem Jahre und mit der Verpflichtung zustehen, für jedes Jahr, welches der Verkäufer jene Lokalien früher räumen muß, als vor dem 1 April 1873, demselben eine Entschädigung von 300. Dreihundert Thalern zu zahlen.
Endlich verspricht die Käuferin, falls sie dieselben Lokalien, welche Herr Brandenburg jetzt benutzt, nach dem 1 April 1873 zum Betriebe eines Schankgewerbes sollte vermiethen wollen, dem Verkäufer – vorausgesetzt daß er die Lokalien nicht bereits vorher freiwillig geräumt hat oder in Folge einer Kündigung der Stadtkommune hat räumen müssen – bis zum 1 April 1878

staff_1-102_ug_0266
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1878 den Vorzug vor jedem anderen
Miether einzuräumen, wenn er sich
zur Entrichtung der von Anderen gebo-
tenen Miethe verpflichtet.
Die in diesem Paragraph dem Verkäu-
fer vorbehaltenen Rechte sollen im
Fall seines Ablebens in derselben
Weise auch seiner Ehefrau und seinen
Kindern zustehen.

§ 8.

Die zu diesem Contrakt erforderlichen
Stempel und Kosten ingleichen die
durch die Berichtigung des Besitztitels
entstehenden Kosten müssen von der
Käuferin allein getragen werden.
Urkundlich unter Siegel und Unterschrift
ausgefertigt.

So geht. Frankfurt a/O den 1ten April 1868.

Heinrich Brandenburg

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Handelsstadt.
[illegible] [illegible]

[illegible]
Frankfurt a/O am neun und [illegible]

V 1757.

zwanzigsten April Eintausend achthundert acht und sechzig

Vor dem unterschriebenen hierselbst wohnhaften Notarius im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. Maximilian Wolff und den mitunterschriebenen volljährigen und dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen, nämlich

1. dem Kanzlei-Assistenten Louis Bradtke wohnhaft hier
2. dem Kanzlei-Assistenten Wilhelm Schwig wohnhaft hier,

denen und dem Notar, wie sie versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach dem bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschien heut:

der Gastwirth und Grundbesitzer Herr Heinrich Brandenburg hierselbst wohnhaft

persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Demselben wurde die unter dem vorstehenden Vertrage befindliche Namensunterschrift „Heinrich Brandenburg" vorgezeigt, worauf er erklärte:

daß er seine unter dem Vertrage befindliche Namensunterschrift als von ihm eigenhändig geschrieben anerkenne.

Die Verhandlung ist hierauf dem Erschienenen laut vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Brandenburg.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Ver-

handlung

K. APW. G. NOTAR I. A. G. B. FRANKFURT A. O.

staff_1-102_ug_0266
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

handlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie den Comparenten in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen eigenhändig unterzeichnet worden ist. Die Verhandlung ist in das Register unter Nummer drei und siebzig Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragen.

So geschehen, Frankfurt a/O. am neun und zwanzigsten Eintausend achthundert acht und sechzig

Louis Radtke,
Wilhelm Schwenig
Maximilian Wolff
Königlicher Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O.

K. NOTAR I.A.G.B. FRANKFURT A.O.
M. WOLFF.

Liquidation
Object 22000 Thlr
Ges. v. 11 Mai 1851 §§ 18.
1. Geb. ... — — 4 Thlr 5 Sgr
2. Zeugengebühren — — 10
3. Stempel — — — 15
Sa 5 Thlr
Wolff

P/1.

Das Erbpachtrecht an der unterhalb der Oderbrücke belegenen, im Hypothekenbuche der Stadt Frankfurt a/O vol: XV. No: 677. fol: 209. (früher vol: I. No: 677. fol: 694. von Frankfurt a/O) verzeichneten Schönfärberei, zu welcher gehören 2 Morgen 157 Quadratruthen – Plan No: 165. –

Dies Grundstück hat die Stadtgemeinde hierselbst nebst Zubehör, jedoch mit Ausschluß der bei der Separation der Bruchfeldmark Frankfurt a/O als Abfindung zugewiesenen 2 Morgen 157 Ruthen durch Vertrag vom 1/29. April 1868. von dem Gastwirth Brandenburg für 22000 – zwei und zwanzig tausend Thaler erkauft und ist der Besitztitel für sie berichtigt ex decr. vom 26. Mai 1868.

## Rubrica II.

## Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

No: 1a. gelöscht.

b. die Einschränkung des Besitzers, dieses Erbpachtrecht bei Strafe des Verlustes desselben ohne Vorwissen und Einwilligung des

/.

Magistrats an keinen andern zu über-
lassen,

welches beides auf den Grund des am 5ten August 1772. conf. Erbzinß Contracts vom 12 März j. an. am 25 Mai 1799 eingetragen worden ist.

No 2. Die Verpflichtung des Besitzers, den Kanal welcher das Schmutzwasser von den in der Brückthorstraße nächst der Brücke stehenden Häusern nach der Oder führt, von der Stadtmauer ab bis zur Oder auf eigene Kosten zu unterhalten und im Falle eines Einsturzes wieder zu bauen, eingetragen auf Grund der gerichtlichen Verhandlung vom 27 Juli 1832 ex decr. vom 1 August 1833.

3000,

No 3 gelöscht.

No 4. Von diesem Grundstücke bei der Separation der Bruchfeldmark Frankfurt a/O. nachgewiesenen Abfindungsplan von 2 Morgen 167 Quadratruthen hat der Gastwirth Heinrich Wilhelm Brandenburg sen. bei dem durch Vertrag vom 1/29 April

4000,

./.

1863 bewirkten Verkaufe dieses Grundstücks sich als Eigenthum vorbehalten.

Eingetragen von Amtswegen ex Decreto vom 26 Mai 1863.

## Rubrica III.

## Gerichtlich versicherte Schulden und andere Realverbindlichkeiten.

No. 1 – 3 gelöscht.

3000 rt No. 4. Dreitausend Thaler in Gold à 5 Thaler, zinsbar zu 5 Prozent und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar hat der Kaufmann und Ofenfabrikant Emanuel Christian Samuel Krüger von der Baronin von Kleinsorgen Friedericke geb. von Schlechtenthal vorgeliehen erhalten und in der Obligation vom 14 October 1830 das Erbzinsrecht an diesem Grundstück zur Hypothek bestellt.

Eingetragen ex decr. vom 18 October 1830

4000 rt No. 5. Viertausend Thaler zu 4 1/2 Prozent verzinsbar und nach einer sechsmonatlichen Kündigung, welche jedoch bei prompter ./.

Rückzahlung nach Ablauf von 6 Jahren vom 1. März 1839. an gerechnet nicht erfolgen darf zu zahlen, hat der Kaufmann Emanuel Christian Samuel Krüger von der Wittwe des Kaufmanns Beise, Charlotte geb. Wallach dar geliehen erhalten und in der Obligation vom 4. März 1839. das Eigenthumsrecht dieses Grundstücks für Capital Zinsen und Kosten zur Hypothek bestellt.

Eingetragen vig. decr. vom 11. März 1839.

ad No. 5. Viertausend Thaler vorstehend ad 5. sind mit dem Zinsrechte seit 1. October 1865. aus dem Nachlasse der Wittwe Beise geb. Wallach Inhalts des geschlossenen Erbrezesses vom 15. Dezember 1865. auf die Ehefrau des Kaufmanns Friedrich Hamann Pauline geb. Balzer hierselbst übergegangen.

Eingetragen ex decr. vom 3. April 1866.

No. 6 – 10. gelöscht.

2600 rt. No. 11. Zweitausend Sechshundert Thaler, vom 1. October 1863 ab in Quartalraten post numerando zu 5 pro Cent jährlich verzins

liche rückständige Kaufgelder aus dem Kaufvertrage vom 21 Juli 1863. für die Vorbesitzerin, Wittwe Christiane Friederike Dorothee Krüger geb. Diestler zu Berlin, eingetragen zufolge Verfügung vom 17 October 1863.

ad No: 11a. Ein Tausend dreihundert Thaler von vorstehenden 2600 rt. mit dem Zinsrecht vom 1 April 1864. vererbt durch Testament der Wittwe Krüger vom 16/17 Januar 1864. publizirt am 10 März [illegible] auf die beim Ableben des Buchhalters Albert Diestler in Berlin vorhandenen Kinder desselben.

Eingetragen mit dem Bemerken, daß dem Buchhalter Albert Diestler der lebenslängliche Nießbrauch an diesem Capital zusteht, zufolge Verfügung vom 5 Juli 1864.

ad No: 11a. Ein Arrest auf Höhe von Dreihundert zwanzig Thalern für den Königlichen Fiscus wegen des von den Kindern des Albert Diestler künftig zu entrichtenden Erbschaftsstempels ist auf vorstehende für sie in der.

./.

vom 5. d. Mts. umgeschriebenen 1300 ℛ eingetragen auf den Antrag der Königl. Erbschaftssteuer-Verwaltung zu Berlin vom 14. d. Mts. ex decr. vom 27. Juli 1864.

Ein Vermerk ist im Hypothekenbuche nicht eingetragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a/O den 29. Mai 1865.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

KÖN. KREIS-GERICHT ZU FRANKFURT A/O.

[illegible]

Hypothekenschein

[illegible]
Ingrossator

IV. 2648.

staff_1-102_ug_0266
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0266

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0266

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)